

Kommunales Förderprogramm zur Erleichterung der privaten Wohneigentumsbildung für Familien mit Kindern

I. Präambel

Im Bewusstsein um die demografischen Prognosen für Deutschland und zur Sicherung und zum Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur wird zur Förderung des Wohnungsbaus durch die Stadt Velburg ein Wohneigentumsförderprogramm für Familien mit Kindern zum 01.01.2003 eingeführt.

- geändert durch Stadtratsbeschluss vom 13.01.2005
- geändert durch Stadtratsbeschluss vom 06.12.2007
- geändert durch Stadtratsbeschluss vom 13.12.2012
- geändert durch Stadtratsbeschluss vom 14.12.2017
- geändert durch Stadtratsbeschluss vom 08.03.2018

Kinder sind die Zukunft jeder Gemeinschaft bzw. Gemeinde.

Aus diesem Grunde werden vorzugsweise die Kinder der wohnraumschaffenden Familien aus dem kommunalen Förderprogramm unterstützt.

Mit dem Förderprogramm soll einerseits ein Anreiz für den Zuzug von Neubürgern geschaffen werden und andererseits soll auch den einheimischen Gemeindebürgern die Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib in ihrer Heimatgemeinde erleichtert werden. Neben der Zielsetzung, die soziale Infrastruktur und zentralörtliche Ausstattung unserer Gemeinde zu stärken, sind die Einwohnerzahlen bei einer Vielzahl staatlicher Zuwendungen ein entscheidendes Bemessungskriterium.

Neben den sozialverträglichen und ermäßigten Kindergartengebühren, der Schaffung von 75 zusätzlichen Kindergartenplätzen in den letzten fünf Jahren, der Einführung einer Mittags- und Ganztagsbetreuung an unserer Volksschule wird mit dem nachfolgenden Förderprogramm ein weiterer wichtiger Schritt zur Entwicklung einer kinderfreundlichen Kommune getan.

II. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinien umfasst das Gemeindegebiet.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb oder der Bau eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung, einer Altimmoblie sowie unter bestimmten Voraussetzungen der Aus- und Anbau an bestehenden Wohngebäuden, wenn damit eine zusätzlich abgeschlossene Wohnung i. S .d. Eigenheimzulagengesetzes i. d. F. vom 26.03.1997 (BGBl. I S. 734) geschaffen wird.

Nicht gefördert wird die Eigentumsübertragung von Verwandten in der geraden Linie (§ 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB), unabhängig ob diese unentgeltlich oder durch eine Gegenleistung erfolgt. Die Bestellung eines Dauer- oder Nießbrauchrechtes an einer Wohnung wird ebenso **nicht** gefördert.

Gefördert werden Objekte, soweit der Bauantrag nach dem 31.12.2002 gestellt wurde bzw. beim Erwerb einer Immobilie, der notarielle Kaufvertrag ebenfalls nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde.

3. Belegbindung

Das geförderte Objekt (Nr. 2) muss vom Antragsteller für die Dauer von mindestens 10 Jahren mit Hauptwohnsitz bewohnt werden. Als Beginn der Frist gilt der Tag der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.

Soweit die Wohnung aufgrund eines Aus- und/oder Anbaus geschaffen wurde, ist der Baubeginn und der Einzug bei der Bewilligungsstelle (Kämmerei) anzuzeigen.

4. Begünstigter Personenkreis

Grundsätzlich können nur Ehepaare mit einem oder mehreren Kindern eine Förderung erhalten. Alleinerziehende und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Kindern stehen den Ehepaaren mit Kindern gleich.

Die Kinder müssen grundsätzlich im Haushalt der Eltern leben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. In begründeten Fällen kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte (z. B. Heimunterbringung des Kindes aufgrund körperlicher und/oder geistiger Erkrankung) eine Ausnahme vom Erfordernis des 3. Satzes zugelassen werden.

5. Förderhöhe

Der begünstigte Personenkreis erhält für jedes zur Haushaltsgemeinschaft gehörende Kind einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 40 EUR.

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind keine öffentlichen Mittel i. S. d. § 6 Abs. 2 Wohnungsbaugesetz.

6. Förderdauer

Die Förderdauer beträgt maximal 10 Jahre.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bis zur Maximalförderdauer berücksichtigt werden, soweit jährlich ein Antrag mit entsprechenden Nachweisen über den Bezug von Kindergeld vorgelegt wird.

Ehepaare und die sonstigen Antragsberechtigten, deren Kind/er innerhalb von fünf Jahren nach Einzug in das begünstigte Objekt geboren werden, erhalten auf Antrag für diese/s Kind/er die Förderung ebenfalls für maximal 10 Jahre.

7. Förderbeginn

Die Förderung wird frühestens ab Antragstellung gewährt, soweit die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Zuschüsse der Stadt sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf eine Förderung im Rahmen dieses Programms besteht nicht. Eine Förderung erfolgt immer unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften.

8. Auszahlung

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden am Quartalsende ausbezahlt.

9. Mitwirkungspflichten

Die Antragsteller sind verpflichtet, über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse Auskunft zu geben und erforderlichenfalls Nachweise vorzulegen, soweit es die Umsetzung dieser Richtlinie erfordert.

10. Kündigung und Rückforderung der Zuschüsse

Die gewährten Zuschüsse werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn der Zuschussnehmer innerhalb des Förderzeitraumes

- a) das geförderte Objekt vermietet oder verkauft,
- b) das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt oder
- c) das Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung besteht längstens für den Zeitraum der letzten 5 Jahre. Die Rückforderungsbeträge sind nicht zu verzinsen.

11. Verfahren

Der Vollzug dieser Richtlinie erfolgt als laufende Angelegenheit der Verwaltung. Der Stadtrat ist im Einzelfall zu beteiligen, wenn die Erledigung eines Antrages nach diesen Richtlinien nicht zweifelsfrei möglich ist bzw. einen unvorhergesehenen Regelungsbedarf mit sich bringt.

12. Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Das Förderprogramm, zuletzt verlängert bis 31.03.2018, läuft endgültig zum **31.12.2018** aus. Die maximale Förderdauer (Punkt 6.) wird dadurch nicht berührt.

13. Übergangsvorschrift **(gültig nur für Baulanderwerber BG Finkenherd, BA V, und BG „Zum Setzer“:**

Grundstückserwerber, die ein Grundstück bis 31.12.2018 (notarieller Vertrag) erworben haben und bis spätestens **31.12.2019** mit Hauptwohnsitz in dem geförderten Objekt gemeldet sind, werden weiterhin nach dieser Richtlinie gefördert (Vertrauensschutz!). Die maximale Förderdauer (Punkt 6.) wird dadurch nicht berührt.

STADT VELBURG
Velburg, 09.03.2018

Bernhard Kraus
1. Bürgermeister

folgende Änderungen wurden aufgenommen:

SR-Beschluss v. 13.01.2005 (Nr. 2)

SR-Beschluss v. 06.12.2007 (Nr. 12)

SR-Beschluss vom 13.12.2012 (Nr. 12)

SR-Beschluss vom 14.12.2017 (Nr. 12)

SR-Beschluss vom 08.03.2018 (Nr. 12 + 13)